

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 16.04.2021 betreffend „Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 8 Gaststättengesetz“

Zu 1) *Ist das Problem der Verwaltung bekannt?*

Die Regelungen des § 8 Satz 1 GastG sind der Verwaltung selbstverständlich bekannt, wurden aber von hier aus nicht problematisiert, da nach hiesiger Auffassung aufgrund der pandemiebedingten Schließung durch die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung ein wichtiger Grund zur Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG gegeben ist.

Diese Thematik wurde auch mit Erlass des MWIDE NRW vom 08.03.2021 von dort aus bereits aufgegriffen.

Zu 2) *Hat die Verwaltung die Betroffenen angeschrieben und auf das Auslaufen der Erlaubnis sowie auf die Möglichkeit der Fristverlängerung hingewiesen?*

Da nach hiesigem Kenntnisstand bisher nur vier in Aachen gemeldete Diskothekenbetriebe von einem Erlöschen der Betriebserlaubnis durch Fristablauf betroffen waren, wurden diese vom FB 32/300 telefonisch bzw. per E-Mail über eine angemessene Fristverlängerung einer möglichen Erlöschensfrist ihrer Betriebserlaubnis informiert.

Zu 3) *Besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, die Frist pauschal und ohne Antrag für alle betroffenen Betreiber zu verlängern?*

Es bestünde die Möglichkeit per Allgemeinverfügung eine solche Frist pauschal für betroffene Betriebe zu verlängern.

Seitens der Verwaltung wurde aber auf den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung verzichtet, da derzeit – wie bereits erwähnt – nur einige wenige Betriebe überhaupt von einem Erlöschen der Betriebserlaubnis betroffen sind. Die übrigen Betriebe sind noch lange nicht an der Fristablaufsgrenze Ihrer Betriebserlaubnis angelangt bzw. haben aufgrund der Möglichkeit des Abhol- und Bringdienstes ihre Tätigkeit während des gesamten Zeitraums aufrechterhalten können.

Zu 4) *Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, wie viele Betriebe vom Erlöschen der Betriebserlaubnis betroffen sind?*

Bis auf die bereits erwähnten Diskothekenbetriebe liegen hier keine Erkenntnisse über Betriebe vor, die während der gesamten Zeit der pandemiebedingten Schließung ihren Betrieb auch tatsächlich geschlossen gehalten haben.